

Interessenkonflikte

Die Ulmer Weberzunft zwischen wirtschaftlicher Anforderung und obrigkeitlicher Reglementierung (1650–1800)

Senta Herkle

*Man unterwirft den Weber einer Abgabe auf das, was er fabriciert; man läßt ihn noch eine Abgabe von der Waare geben, die er dem Ausländer verkauft; und man unterwirft ihn drückenden Formalien, durch welche er den Plackereyen der Unterbedienten ausgesetzt ist! Man könnte nicht zweckmäßiger verfahren, wenn man diese Manufaktur und die dazu gehörige Industrie ganz unterdrücken wollte!*¹

Die Aufzeichnungen von Friedrich Nicolai, der auf seiner Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahr 1781 auch nach Ulm kam, geben Auskunft über einen erheblichen Eingriff der reichsstädtischen Obrigkeit in die Wirtschaftsangelegenheiten der Ulmer Zünfte. Die Analyse Nicolais ist dabei allerdings nicht ganz zutreffend; zwar kam den Webern keine aktive Gestaltungsmöglichkeit wirtschaftlicher Belange zu, sie hatten aber zum Teil erhebliche Handlungsspielräume.

Ulm galt als ein beachtliches wirtschaftliches und kulturelles Zentrum im deutschen Südwesten; die Lage im Schnittpunkt bedeutender Handelswege und politische Führungsrollen, etwa im Schwäbischen Kreis, zeichneten die Reichsstadt aus.² Allerdings brachten zahlreiche Kriege im Untersuchungszeitraum verheerende finanzielle und wirtschaftliche Misstände mit sich,³ die sich auch in erheblichem Maße auf die Ulmer Zünfte und speziell auf die größte der reichsstädtischen Zünfte, die Weberzunft, auswirkten.⁴ Durch die Produktion von Barchent⁵ ursprünglich verantwortlich für den Reichtum der Stadt, produzierten die Ulmer Leineweber im 17. und

¹ FRIEDRICH NICOLAI, Ulm betreffend. Beschreibung von Ulm und dessen Gebiete ... in: DERS., Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten. Bd. 9, Berlin/Stettin 1795, S. 67.

² Vgl. z. B. GUDRUN LITZ, Entstehung und Bedeutung der Reichsstadt Ulm und ihre verfassungsrechtliche Stellung im Reich, in: Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie: zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs. Begleitband zur Ausstellung, hg. von HANS EUGEN SPECKER (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Bd. 10), Ulm 1997, S.13–68, hier S. 52 f.; DANIEL HOHRATH, Gefährdeter Wohlstand, kulturelle Blüte und Kriegsgefahren – Ulm vom 17. Jahrhundert bis zum Ende der Reichsfreiheit, in: Stadtmenschen – 1150 Jahre Ulm: Die Stadt und ihre Menschen, hg. vom Stadtarchiv Ulm, Ulm 2004, S. 103–120, hier S. 109 f.

³ Zum Dreißigjährigen Krieg in Ulm vgl. GERD ZILLHARDT, Der Dreißigjährige Krieg in zeitgenössischer Darstellung, Ulm 1975. Zur Situation Ulms in den Türkenkriegen, dem Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688–1697), dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1713), dem Polnischen Erbfolgekrieg (1733–1738), dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) und dem Siebenjährigen Krieg (1756–1763) vgl. HANS EUGEN SPECKER, Ulm. Stadtgeschichte, Ulm 1977, S. 108 f., 199 f.; HOHRATH, Gefährdeter Wohlstand (wie Anm. 2), S. 103–120.

⁴ KURT ROTHE, Das Finanzwesen der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 21), Ulm 1991, S. 375–379; SPECKER, Ulm (wie Anm. 3), S. 230–237.

⁵ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 3), S. 56–62.

18. Jahrhundert noch immer den Hauptexportartikel der Reichsstadt: die Leinwand. Friedrich Nicolai beispielsweise geht in seinem Reisebericht davon aus, dass im Wirtschaftsjahr 1779/1780 22.808 Stück gebleichte Leinwand und 11.738 Stück⁶ rohe Leinwand nach Italien⁷ exportiert wurden.⁸

Starke Konkurrenz vor allem aus der direkten württembergischen und burgauischen Nachbarschaft,⁹ aber auch aus Schlesien,¹⁰ ein Mangel an Rohstoffen und Absatzschwierigkeiten sorgten für ein steigendes Interesse der reichsstädtischen Obrigkeit an Leinwandproduktion und Leinwandhandel.¹¹ Die Maßnahmen der Obrigkeit stießen dabei häufig auf den Widerstand der Weberschaft, die ihrerseits ebenfalls Mittel einsetzte, dieser wirtschaftlich angespannten Situation zu begegnen. Gegenstand dieser Untersuchung sollen die unterschiedlichen Interessenlagen der Obrigkeit, der Zunft sowie die Heterogenität innerhalb der Weberschaft selbst sein, die wiederum ausschlaggebend für die Maßnahmen seitens der Zunft und des Ulmer Magistrats war. So handelte es sich bei der Weberzunft hinsichtlich der ökonomischen Situation der Webermeister um keine einheitliche Gruppe. Am Beispiel der Stiftungen, die im Kontext der Weberzunft eingerichtet wurden, kann das Gefälle innerhalb der Korporation verdeutlicht werden. Stiftungen spielten eine große Rolle bei der Stärkung des kollektiven Bewusstseins und der Gruppenidentität, die auch etwa durch die ritualisierten Versammlungen der Handwerker und den (gemeinsamen) Gebrauch von Zunftobjekten gestärkt werden sollte. Die Identifikation mit der Gruppe einerseits und die Erinnerung an den Stifter andererseits standen damit in einem engen Verhältnis.¹²

Neben dem sozialen Zweck, den alle diese Stiftungen erfüllten, war es auffällig, dass in nahezu allen Fällen die Weberzunft zum Verwalter der Stiftung bestimmt wurde. So geschehen etwa

⁶ Aufgrund dieser Zahlen nimmt Rolf Walter an, dass die Umsätze des Ulmer Leinwandhandels auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch immer höher lagen als die des gesamten Herzogtums Württemberg. Vgl. ROLF WALTER, Die Kommerzialisierung von Landwirtschaft und Gewerbe in Württemberg (1750–1850) (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), St. Katharinen 1990, S. 206.

⁷ Bereits seit dem Mittelalter war Italien und hier insbesondere Venedig Hauptumschlagplatz der Ulmer Leinwand. Im 18. Jahrhundert verlagerten sich die Handelswege vom Mittelmeer zum Atlantik. Ab diesem Zeitpunkt nahm Genua, das aber auch im 13. und 14. Jahrhundert bereits mit Ulmer Leinwand beliefert wurde, den Platz als hauptsächlich Exportziel der Leinwand ein. Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 3), S. 56 f.; SENTA HERKLE, Reichsstädtisches Zunft Handwerk. Sozioökonomische Strukturen und kulturelle Praxis der Ulmer Weberzunft (1650–1800) (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 34), Ulm 2014, S. 194–203.

⁸ Neben der rohen und gebleichten Leinwand wurde zudem der „Ulmer Schecken“, eine buntgestreifte Leinwand, in die Schweiz und nach Italien versandt. Vgl. NICOLAI, Ulm betreffend (wie Anm. 1), Beilage VI.1.

⁹ Vgl. HANS MEDICK, Privilegiertes Handelskapital und „kleine Industrie“. Produktion und Produktionsverhältnisse im Leinengewerbe des alt-württembergischen Oberamts Urach im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 267–310, hier S. 270; ROTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 378 (mit Lit.); WOLFGANG ZORN, Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 1: Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens, Bd. 6), Augsburg 1961, S. 98 f. (mit Lit.); NICOLAI, Ulm betreffend (wie Anm. 1), Beilage 6.1, S. 20.

¹⁰ Vgl. MARCEL BOLDORF, Europäische Leinenregionen im Wandel. Institutionelle Weichenstellungen in Schlesien und Irland 1750–1850, Köln 2006; SIEGFRIED KÜHN, Der Hirschberger Leinwand- und Schleierhandel von 1648–1806 (Breslauer Historische Forschungen, Heft 7), Aalen 1982, S. 43–59.

¹¹ So wurden etwa im 18. Jahrhundert Commercien- und Merkantildeputationen eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit dem Textilgewerbe und Textilhandel befassten, vgl. ROTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 412 f.

¹² Vgl. PATRICK SCHMIDT, Wandelbare Traditionen – tradiert Wandel. Zünftische Erinnerungskulturen in der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 36), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 207–211.

bei der Stiftung des Weberzunftangehörigen und Ratsmitgliedes Hanns Kramer, der veranlasste, *auff Sannt Johannis, an Weyhennächten, den Armen Waißen im Fundenhausß, Suppfleich und Jedem ein Weckhen*¹³ auszuteilen. Auch Andreas Zeller, Bürger und Weber in Ulm, bestimmte die Weberzunft als Administrator seiner Stiftung, die auf ein Kapital von 400 Gulden gegründet war und verschiedene Bedürftige bedachte.¹⁴ Hanns Jakob Vogel verfügte, dass fünf arme Weberwitwen jedes Jahr am Jakobstag je 30 Kreuzer erhalten sollten.¹⁵

Offenbar vertrauten die Stifter nicht nur auf die Ewigkeit der Stiftungen, sondern auch auf das ewige Fortbestehen der Korporation selbst. Dies kann somit als Beleg für die Solidarität mit der Korporation über den Tod hinaus gewertet werden und zeigt die Identifikation der Mitglieder mit der Korporation in hohem Maße. Darüber hinaus sorgten die Stifter durch die Wahl der Administratoren aus der Weberzunft für eine Erinnerung an die Zunft selbst.¹⁶ Die Solidarität der Zunftangehörigen mit der Korporation über den Tod hinaus sowie Solidarität mit den armen Gruppenmitgliedern wird besonders deutlich. Es wird eine Art Ausgleich sichtbar, der durch die Stiftungen erfolgen konnte.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden bei Stiftungen insbesondere drei Adressaten bedacht: das Funden- und Waisenhaus,¹⁷ Witwen und mittellose Webersöhne, die ein Stipendium erhalten sollten.¹⁸ Die Stiftungen der Weberzunftmitglieder zeigen die Heterogenität, die innerhalb der Weberzunft im Untersuchungszeitraum vorherrschte. Einerseits waren einige vermögende Mitglieder der Weberzunft dazu in der Lage, großzügige Stiftungen einzurichten. Eine der kapitalreichsten Stiftungen ist die des Webers Hans Hermann, der 1649 eine Stipendienstiftung einrichtete, die *zween junge Knaben, welche doch allhiesig ehrliche Burger: und Webers Kinder sein: auch feine und geschikte ingenia, lust und naigung zum Studiren haben*,¹⁹ bedachte. Seinem Testament beigefügt waren zwei Kapitalbriefe über 950 und 400 Gulden. Zusätzlich sollte der Erlös seines Hauses in die Stiftung einfließen.²⁰

Auf der anderen Seite wurden, wie bereits aus dem Beispiel der Hans Hermann'schen Stiftung hervorgeht, häufig Kinder verarmter Weber wie auch die Witwen von Weberzunftmeistern bedacht.

¹³ StadtA Ulm, A [7193/2], S. 15.

¹⁴ Die Zellersche Stiftung war noch im Jahr 1959 rechtsfähig. Überliefert ist das Testament bzw. eine Abschrift des Testaments von Andreas Zeller. Vgl. StadtA Ulm, B 951/12 Nr. 118. Ebenfalls ist eine Eintragung im Funden- und Waisenbuch zu finden: StadtA Ulm, A [7193/2], S. 32. Christoph Leonhard von Wolbach führt die Zellersche Stiftung ebenfalls auf. Vgl. CHRISTOPH LEONHARD VON WOLBACH, *Urkundliche Nachrichten von den Ulmischen Privat-Stiftungen*, Ulm 1847, S. 77, Nr. 50.

¹⁵ Vgl. VON WOLBACH, *Urkundliche Nachrichten* (wie Anm. 14), S. 122, Nr. 109.

¹⁶ Patrick Schmidt kommt nach Auswertung von Zunftbüchern zu einem anderen Ergebnis: Da in diesem Fall die Zünfte weder als Administratoren noch als Stiftungsempfänger eingesetzt wurden, wirkten sie nicht identitätskonstitutiv. Vgl. SCHMIDT, *Wandelbare Traditionen* (wie Anm. 12), S. 207–211.

¹⁷ Im Jahr 1337 erstmals urkundlich erwähnt, wurde das Funden- und Waisenhaus bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts lediglich von Stiftungen der Ulmer Bürger getragen. Anschließend wurde es dem Ulmer Spital unterstellt, zu diesem Zeitpunkt war das Vermögen der Einrichtung immens. Vgl. etwa EUGEN KURZ, *Das Funden- und Waisenhaus der Reichsstadt Ulm*, in: *Ulm und Oberschwaben* 26 (1929), S. 24–31, hier S. 24 und 27. Die Weberzunft selbst bedachte beispielsweise die Kinder im Funden- und Waisenhaus; diese sollten jährlich am Tag der Heiligen Drei Könige eine Wurst, einen Wecken und ein halbes Maß Met ausgehändigt bekommen. Vgl. *Ulmer Museum, Inventarnr. 1924.5273, Zweites Stiftungsbuch des Ulmer Funden- und Waisenhauses, angelegt von Fundenvater Bartholomäus Müller, 1661–1795*, S. 37.

¹⁸ Vgl. dazu HERKLE, *Reichsstädtisches Zunft Handwerk* (wie Anm. 7), S. 110–117.

¹⁹ Hans Hermann'sche Stiftung. StadtA Ulm, B 951/12, Nr. 26, Teil 1.

²⁰ Vgl. ebd.

Flexible Ordnung: Aufnahme und Ausbildung

Bereits die Regelungen zur Ausbildung, die von der städtischen Obrigkeit bestätigt werden mussten, weisen flexible Elemente auf, die je nach Konjunkturlage zum Einsatz kamen. Für eine Aufnahme in die Zunft mussten bestimmte Kriterien erfüllt werden, die nicht nur handwerkliche Fähigkeiten umfassten, sondern in gleichem Maße den sozialen Status des Aspiranten; von Anfang an war dadurch einem sehr großen Teil der Bevölkerung die potenzielle Aufnahme in die Zunft verwehrt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass etwa die ehrliche Geburt, aber vor allem auch ehrvolles Verhalten als unbedingt notwendig erachtet wurde.²¹

Mithilfe verschiedener Reglementierungen, die einer Überbesetzung des Handwerks entgegenwirken sollten, konnten die Zünfte zusätzlich die Anzahl der Auszubildenden kontrollieren.²² In der Ordnung der Ulmer Weberzunft findet sich diesbezüglich etwa ein Paragraph, der das sogenannte „Stillstehen“ der Meister regelte.²³ Diese Regelung untersagte neuen Meistern, sofort nach Eröffnung eines Betriebes einen Lehrjungen anzunehmen. Außerdem verhielten sie die Annahme eines Lehrlings im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung eines Lehrverhältnisses: *weiln dermahlen ein sogar großer Zulauff von Jungen vorhanden, daß fast jeder das Weber Handwerck lernen wolle, [...] wann Ein junger Meister Hochzeit gehalten, derselbige nicht befügt seyn solle, gleich einen Jungen anzunehmen, sondern solle derselbe Ein Jahr still stehen, und einhalten. Und wann zum andern Ein Meister einen Jungen, drey Jahr lang ausgelehret, soll derselbige schuldig seyn, alßdann Ein Jahr lang in Ruhe zu stehen und indessen weiters keinen zu lehren [...].*²⁴ Zwischen 1676 und 1695 war es den Webermeistern vorgeschrieben, zwei Jahre keinen neuen Auszubildenden anzunehmen.²⁵ Dies hing vermutlich mit einem starken Einbruch der Textilproduktion in diesem Zeitraum zusammen.²⁶ Hier zeigt sich die flexible Einsetzung des Paragraphen; in wirtschaftlich angespannten Phasen konnte die Reglementierung angepasst

²¹ Zu den Anforderungen vgl. beispielsweise KURT WESOLY, Berufsausbildung von Handwerkslehrlingen und Elementarbildung vornehmlich am Mittelrhein bis ins 17. Jahrhundert, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750, hg. von ALWIN HANSCHMIDT und HANS-ULRICH MUSOLFF (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, Bd. 31), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 109–124, bes. S. 111 ff.

²² Vgl. JOSEF EHMER, Gesellenmigration und handwerkliche Produktionsweise. Überlegungen zum Beitrag von Helmut Bräuer, in: Migration in der Feudalgesellschaft, hg. von GERHARD JARITZ und ALBERT MÜLLER (Studien zur historischen Sozialwissenschaft, Bd. 8), Frankfurt a. M./New York 1988, S. 232–238, bes. S. 233 f.

²³ Vgl. v. a. StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, Nr. 29, Decret vom 2. Apr. 1625.

²⁴ StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 29, Decret vom 2. Apr. 1625. Ähnliche Reglementierungen galten offenbar in Nördlingen. Hier war direkt nach Erlangung des Meisterrechtes eine Zeitspanne von vier Jahren und nach der Ausbildung von zwei Jahren angesetzt. Vgl. HEINZ DANNENBAUER, Das Leineweberhandwerk in der Reichsstadt Nördlingen, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 3 (1930), S. 267–316, hier S. 278.

²⁵ StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 45, Ratsdekret vom 13. Okt. 1676; StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 51, Ratsdekret vom 15. Juli 1695. Eine Ausnahmeregelung ist bei der Ulmer Bäckerzunft überliefert: Wenn ein Lehrjunge starb, der zuvor bis zu einem halben Jahr bei einem Bäckermeister gelernt hatte, durfte der Meister einen neuen Lehrjungen annehmen, wenn er das Lehrgeld des verstorbenen Jungen zurückgab. Vermutlich wurde diese Regelung aufgrund eines Einzelfalles getroffen. Vgl. SENTA HERKLE, Zuckerbrot und Schweinehaltung. Die Ulmer Bäckerzunft im 18. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben 57 (2011), S. 200–229, hier S. 214; StadtA Ulm, A [7713], Ordnungen der Bäckerzunft 1693, fol. 22–24. Änderungen bei den Stillstandszeiten waren auch in Augsburg üblich. Vgl. REINHOLD REITH, Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert (1700–1806) (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 14), Göttingen 1988, S. 104.

²⁶ SPECKER, Ulm (wie Anm. 3), S. 230 ff.

werden. Diese Maßnahmen wurden von der Weberzunft offenbar flexibel je nach Konjunkturlage eingesetzt, um einer Überbesetzung des Handwerks vorzubeugen und ein Auskommen für alle Mitglieder zu sichern.

Weiter war es einem Meister untersagt, mehr als einen Lehrjungen zur selben Zeit anzunehmen.²⁷ In einem Betrieb durfte darüber hinaus lediglich dann ein Lehrling ausgebildet werden, wenn dort auch ein Geselle beschäftigt war.²⁸ Dennoch ließen diese Regelungen Ausnahmen zu. Offenbar war es Webermeistern beispielsweise möglich, zusätzlich zum Weberhandwerk auch das eines Kaminfegers²⁹ oder Blättersetzers³⁰ auszuüben. Aus einem Protokoll des Handwerksamtes aus dem Jahr 1723 geht hervor, dass die Vorgesetzten der Weberzunft sowie die Ulmer Blättersetzer vor das Handwerksamt bestellt wurden und dort zu diesem Sachverhalt befragt wurden: *ob ein Meister ihres Handwercks, wann Er auch dabey das Blättersetzen oder Caminfegen erlernt habe, eines oder das andere von diesen beeden Handwercken zugleich mit treiben, auch auff zweyerley Handwercken Jungen und Gesellen halten dürffe oder nicht?*³¹ Die Gewerbetreibenden bestätigten, *daß nach der unfürdenklichen Observanz der allhiesigen Weberschafft jederzeit erlaubt gewesen, auff obige weise 2 Handwercker nebeneinander zu treiben, und stehen nach dato einem jeden Weber solches zu thun gantz frey, dergestalten, dass Er neben Einem Weber-Jungen auch zugleich einen Blättersetzer- oder Caminfeger Jungen lehren, wie nicht weniger auch von beyderley Handwerckern Gesellen halten möge.*³² Denjenigen Handwerksmeistern der Weberzunft, die neben ihrer Arbeit als Weber auch dem Geschäft eines Blättersetzers oder Kaminfegers nachgingen, war es dementsprechend ordnungsgemäß möglich, zusätzlich zu den Lehrjungen des Weberhandwerks auch Auszubildende der anderen beiden Berufe anzunehmen. Nicht nur diese Möglichkeit der Ausbildung mehrerer Lehrjungen, sondern insbesondere auch die Möglichkeit, mehrere Berufe gleichzeitig ausüben zu können, zeigt eine äußerst flexible Tendenz innerhalb des zünftischen Systems, das für lange Zeit als in seinen Strukturen „starr“ interpretiert wurde.³³

Die moralischen Ansprüche, die bereits bei der Aufnahme in die Zunft eine Rolle spielten, finden sich auch innerhalb der Ausbildung der Handwerker wieder. Die stark ritualisierte Lehrzeit trug erheblich zur Integration der Auszubildenden in die Korporation bei. Diese Integration geschah in Ulm, einer reichsweiten Tendenz folgend, insbesondere über strenge Verhaltensvorschriften und moralische Ansprüche, die von den Lehrjungen eingehalten werden mussten und die sich etwa in den Lehrbriefen ausdrückten. Die Lehrbriefe gaben vor allem Auskunft über das

²⁷ StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 29.

²⁸ Vgl. EUGEN NÜBLING, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378–1556), 2 Bde., Bd. 1, Ulm 1907, S. 561.

²⁹ Dabei ist der Beruf des Kaminfegers nur schwer innerhalb des städtischen Gewerbes einzuordnen. Johann Herkules Haid verortet die Kaminfeger im 18. Jahrhundert in der Zunft der Schmiede. Vgl. JOHANN HERKULES HAID, Ulm mit seinem Gebiete, Ulm 1786 (Nachdruck Ulm 1984), S. 231. Der Grund, weshalb auch Webermeister zugleich das Handwerk eines Kaminfegers ausüben und in diesem auch ausbilden durften, ist in den Quellen nicht nachzuvollziehen.

³⁰ Die Möglichkeit, das Weber- und das Blättersetzerhandwerk zu kombinieren, lässt sich auch im württembergischen Laichingen belegen. Vgl. HANS MEDICK, Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 126), Göttingen 1996, S. 112.

³¹ Vgl. StadtA Ulm, A [2500], Nr. 22, Extractus Protocolli des Löblichen Handwerksamtes vom 9. Nov. 1723.

³² Vgl. ebd.

³³ Auch die Ulmer Bäckerzunft wies ähnlich flexible Tendenzen auf: Die Bäcker waren befugt, Schweine zu halten und Fleischprodukte zu verkaufen. Vgl. HERKLE, Zuckerbrot und Schweinehaltung (wie Anm. 25), S. 227 ff.

Verhalten der Lehrjungen, das mit der beruflichen Qualifikation offensichtlich gleichbedeutend war. So ist zwei überlieferten Lehrbriefen folgende Passage zu entnehmen, die den Lehrlingen Johannes Gunzenhaußer aus Kuchen und Johannes Glökle aus Ulm bescheinigt, dass sie *das Weber Handwerk Drey Jahr lang bey Ihme [dem Handwerksmeister] recht und redlich erlermet und außgestanden sich auch während der solcher Zeit, anderst Ihme [dem Handwerksmeister] nicht wissend, aufrecht ehr- und redlich, auch getreu und fleissig, wie einem gehorsamen Lehrjungen wohl anstehet, verhalten [...]*.³⁴ Über die handwerklichen Ausbildungsinhalte geben die Lehrbriefe wenig Aufschluss; so wurde neben der dreijährigen Ausbildungsdauer noch der ordentliche Abschluss erwähnt.³⁵ Augenscheinlich hatte die strenge Ausbildung Anteil daran, die Identifikation mit der Gruppe herzustellen und so das Funktionieren derselben zu gewährleisten. Bert de Munck zufolge ist in der Ausbildung ein wesentlicher wirtschaftlicher Aspekt zu sehen: Eine zünftisch organisierte Lehrlingsausbildung trug erheblich dazu bei, die Qualität der produzierten Waren zu legitimieren und zu garantieren, indem sie Anteil daran hatte, die organisierten Handwerker von den ungelernten Handwerkern³⁶ abzugrenzen und so das Vertrauen der Kunden in die Qualität der Produkte zu gewinnen.³⁷

Warenschau und Produktkennzeichnung

Neben der Lehre sieht Bert de Munck außerdem in der Anfertigung von Meisterstücken und in der Produktkennzeichnung die Gründe für den erfolgreichen Absatz der Produkte: „On the one hand, product quality was legitimized through the superior manual skills of masters, on the other, it was objectified through the attribution of quality marks [...].“³⁸ Dementsprechend erwarben die Kunden die Produkte, weil sie durch ein Qualitätssiegel gekennzeichnet, und nicht zwangsläufig, weil sie qualitativ hochwertiger waren als die Produkte der nicht organisierten Handwerker. Zweifellos kam dem Qualitätssiegel Ulms, dem „Ulmer Stampf“, eine solche Rolle zu, wenn sich im Jahr 1820 mehrere genuesische Handelshäuser für Ulmer Leinwand interessierten, allerdings unter der Bedingung, dass die alte Warenschau, genauer die Leinwandschau, und somit der „Ulmer Stampf“ wieder eingeführt wird.³⁹ Die Warenschau in Ulm, die seit dem Mittelalter die Qualität der Produkte garantieren sollte, war im Jahr 1813 durch die neue württembergische Regierung aufgelöst worden.⁴⁰

³⁴ Vgl. StadtA Ulm, A Urk., 23. Juni 1755, Lehrbrief für Johannes Gunzenhaußer von Kuchen, des Weber-Handwerks, sowie StadtA Ulm, A Urk., 28. Juni 1756, Lehrbrief für Johannes Glökle.

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Zu den ungelernten Handwerkern vgl. etwa KNUT SCHULZ, Störer, Stümpler, Pfuscher, Bönhasen und „Fremde“. Wandel und Konsequenzen der städtischen Bevölkerungs- und Gewerbepolitik seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Civitatum communitas. Studien zum Europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stoob, Teil 2, hg. von HELMUT JÄGER, FRANZ PETRI und HEINZ QUIRIN, Köln/Wien 1984, S. 683–705.

³⁷ Vgl. BERT DE MUNCK, Skills, Trust and Changing Consumer Preferences: The Decline of Antwerp's Craft Guilds from the Perspective of the Product Market, in: International Review of Social History 53 (2008), S. 197–233.

³⁸ Ebd., S. 197.

³⁹ Vgl. HEINZ-THEO NIEPHAUS, Genuas Seehandel von 1746–1848. Die Entwicklung der Handelsbeziehungen zur Iberischen Halbinsel, zu West- und Nordeuropa sowie den Überseegebieten (Forschungen zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8), Köln/Wien 1975, S. 239.

⁴⁰ Vgl. HStA Stuttgart, E 143, Bü 3157, Nr. 23.

Bereits im Jahr 1346 erstmals erwähnt,⁴¹ handelte es sich bei der Leinwandschau um eine Überprüfung der Leinwandstücke auf die richtige Länge, Breite und die Einhaltung der Fadenzahl.⁴² Nur diejenige Ware, die den hohen Qualitätsansprüchen genügte und durch den „Aufstoßer“⁴³ mit dem „Ulmer Stumpf“ gekennzeichnet wurde, durfte – nach Abgabe des Stupfgeldes an den Stupfer⁴⁴ – weiterverarbeitet und schließlich exportiert werden.⁴⁵ Anhand der Warenschau ist die prekäre Lage der Textilproduktion insbesondere im 18. Jahrhundert deutlich zu erkennen. Immer wieder versuchten Kaufleute, den „Ulmer Stumpf“ zu fälschen und damit billigere schlesische Ware nach Italien zu verkaufen.⁴⁶ Als im Jahr 1718 auf der Messe in Bozen weiße und rohe Leinwand auftauchte, die durch den Aufdruck „Olmi veri finissimi“, „Feinste Ulmer Leinwand“ gekennzeichnet war,⁴⁷ aber nicht aus der Ulmer Produktion stammte, wurde das bis dahin gültige Ulmer Siegel durch den Magistrat kassiert und ein neues eingeführt, das *Sigillum Ulmense*⁴⁸.

Ein weit größeres Problem stellten allerdings die ansteigende Zahl an Betrügereien in der Fadenzahl sowie Vergehen gegen die Stempelpflicht in der Reichsstadt selbst dar.⁴⁹ Diese Delikte wurden zwar mit hohen Geldstrafen geahndet – bis zu vier Gulden wurden verlangt –,⁵⁰ dennoch konnten die Betrügereien von der städtischen Obrigkeit nicht unter Kontrolle gebracht werden. Besonders bemerkenswert ist, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts die strengen Richtlinien der Leinwandschau offenbar gelockert wurden. So wurde im Jahr 1759 festgestellt, dass immer wieder Leinwandstücke in der Leinwandschau auftauchten, die zu kurz waren, um ein „Zählplätzchen“ abzuschneiden und so die Anzahl der Fäden überprüfen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden solcherart Stücke konfisziert; nach einer Eingabe der Leinwandhändler allerdings wurde nun der Verkauf auch dieser kurzen Stücke zugelassen.⁵¹

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ergingen immer häufiger Ordnungen und Dekrete,⁵² die der steigenden Anzahl der Fadenzahldelikte⁵³ Rechnung trugen und Anweisungen über die genaue Überprüfung der Produkte auf dem Leinwandhaus zum Gegenstand hatten. Allerdings häuften sich aber auch gerade in diesem Zeitraum die Bitten der Weber und Kaufleute, die Richtlinien der Warenschau zu lockern.⁵⁴ Offenbar war der Mangel an wettbewerbsfähigen Produkten auf dem Ulmer Markt so groß, dass die Kaufleute auch auf minderwertigere Ware angewiesen waren und bereit waren, solche zu erwerben.⁵⁵ Der Ulmer Magistrat ließ daraufhin zunächst das

⁴¹ Vgl. etwa HANS HASENÖHRL, Die Alt-Ulmer Schauordnungen, in: Ulmer Historische Blätter (1926/27), S. 8.

⁴² Vgl. RÖTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 323 f.

⁴³ Der „Aufstoßer“ war dabei derjenige Abgeordnete auf dem Leinwandhaus, der die Stempel auf den kontrollierten Produkten aufbrachte. Vgl. StadtA Ulm, A 3587, Eid eines Aufstoßers oder Stupfers auf dem Leinwandhaus vom 14. Dez. 1774; ebd., A 3693, Leinwandordnung von 1795.

⁴⁴ Vgl. StadtA Ulm, A 3587, Eid eines Aufstoßers oder Stupfers auf dem Leinwandhaus vom 14. Dez. 1774.

⁴⁵ Vgl. StadtA Ulm, A 3693, Leinwandordnung von 1795.

⁴⁶ Vgl. RÖTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 325.

⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁸ Vgl. StadtA Ulm, A 3696, Ratsdekret, 29. Apr. 1718.

⁴⁹ Vgl. HERKLE, Reichsstädtisches Zunfthandwerk (wie Anm. 7), S. 178–182.

⁵⁰ Vgl. StadtA Ulm, A 3972, Des Heyl. Röm. Reichs Statt Ulm Erneuerte und Confirmirte Universal-Straff und Policy-Ordnung de Anno 1717; ebd., A [2948], Bericht des Steueramtes vom 5. Jan. 1795.

⁵¹ StadtA Ulm, A [2945], Betrug in der Fadenzahl, Nr. 2, 1759.

⁵² Beispielsweise heißt es im Dekret vom 19. Feb. 1781, dass weder die Weber, die kein Weberzeichen auf ihren Produkten angebracht hatten, *ohngestrafft* verbleiben sollen, noch diejenigen, die die Fadenzahl verfehlten. Vgl. StadtA Ulm, A [2948], Fadenzahlstrafen 1779–1795, Dekret vom 19. Feb. 1781.

⁵³ Vgl. StadtA Ulm, A [2948], Fadenzahlstrafen 1779–1795.

⁵⁴ Vgl. ebd., Dekret vom 19. Feb. 1781.

⁵⁵ Vgl. ebd.

Strafmaß für die Betrügereien in der Fadenzahl herabsetzen: *von jedem fehlenden Hundert Fäden* wurde jetzt eine Strafe von einem Gulden veranschlagt.⁵⁶ Zudem – und dies bedeutete einen weit größeren Einschnitt – wurde *zufernerer Aufrechterhaltung uns[eres] Credits der von hier versendeten Leinwänden*⁵⁷ eine Regelung getroffen, durch die nun auch Leinwandstücke *ohne Auffdrukung einer Fadenzahl*⁵⁸ mit dem „Ulmer Stampf“ versehen werden konnten. Diese Qualitätsminderung bedeutete eine Entwertung des Ulmer Siegels, aber auch eine flexiblere marktwirtschaftliche Regelung.

Die Entwicklung der Leinwandschau veranschaulicht die Lage des Textilgewerbes, die insbesondere im 18. Jahrhundert kontinuierlich problematischer wurde. Dies ist vor allem an einem andauernden Anstieg der Betrügereien sowie am Einlenken der Obrigkeit zu erkennen, durch die das Strafmaß im Laufe des untersuchten Zeitraumes stetig herabgesetzt wurde. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Weber als auch die Kaufleute – wenn auch mit unterschiedlichen Absichten – eine Liberalisierung der strengen Vorschriften der Schau einforderten. Die Einträge, die von der Schau zu erwarten waren und die dem Ulmer Magistrat zukamen, waren vermutlich nicht der einzige Grund für den Magistrat, zunächst an den strengen Richtlinien festzuhalten. Die Schau war ein Kontrollinstrument, das die Qualität der Ware, die auch für den Export bestimmt war, gewährleistete. Der Magistrat befürchtete vermutlich Einbußen im Exportgeschäft, die ohne eine Überprüfung und ohne das Qualitätssiegel Ulms eintreten konnten.

Rohstoffbeschaffung: die Lage des Garnmarktes

Anhand des Garnmarktes kann die Rolle der städtischen wie auch der reichsständischen Obrigkeiten verdeutlicht werden, die versuchten, regulierend auf die Gegebenheiten einzuwirken. Dabei sind die Grenzen der merkantilen Politik innerhalb des territorial vielfältigen Gebietes klar zu erkennen.

Schon im 17., spätestens aber seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Lage auf dem Ulmer Garnmarkt heikel, weil es an Rohstoffen mangelte und die Qualität der Rohstoffe darüber hinaus abnahm. Dies zeigt etwa die Klage der Ulmer Kaufleute, die sich im Jahr 1784 beschwerten, dass *der Flachs schon seit etlichen Jahren so wohl im Ulmischen selbst als in den benachbarten Gegenden so übel gerathen ist und daher ein Mangel an Leinwand entsteht*.⁵⁹

Eine hohe Ausfuhr des Garns in die Schweiz, die bessere Absatzmöglichkeiten bot, sowie die erstarkte Konkurrenz aus den umliegenden Gebieten, vor allem aus Württemberg⁶⁰ und Burgau, hemmte die Versorgung der Ulmer Weber mit Garn. Allerdings waren auch diese beiden Konkurrenten sowie die umliegenden Städte, wie beispielsweise Augsburg⁶¹, Memmingen⁶² und

⁵⁶ Vgl. StadtA Ulm, A 3693, Leinwandordnung von 1795, § 13.

⁵⁷ Ebd., § 1.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Noch problematischer war jedoch offenbar die Abwanderung der Landweber auf außerulmische Märkte. Vgl. StadtA Ulm, A [2956] Leinwandhandel der Kaufleute, Schreiben der Kaufleute vom 20. Okt. 1784.

⁶⁰ Vgl. MEDICK, Privilegiertes Handelskapital (wie Anm. 9), hier bes. S. 288.

⁶¹ CLAUS-PETER CLASEN, Textilherstellung in Augsburg in der frühen Neuzeit, 2 Bde., Bd. 1: Weberei, Augsburg 1995, S. 145 f.

⁶² Memmingen wandte sich beispielsweise bereits im Jahr 1694 an die Reichsstadt Ulm wegen der Ausfuhr des Garns in die Schweiz. Vgl. StadtA Ulm, A [2941], Garn- und Kauderwesen, fol. 28.

Biberach⁶³, von der prekären Lage auf dem Garnmarkt betroffen. Betrügereien und illegaler Handel mit Garn nahmen in drastischer Weise und trotz scharfer Strafandrohungen zu. Besonders problematisch war dabei offenbar der illegale Garnhandel, der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht kontrolliert werden konnte. Zwar drohten demjenigen, der außerhalb der vorgeschriebenen Stätten, so etwa in Bäcker- oder Merzlerhäusern,⁶⁴ Garn kaufte oder verkaufte, empfindliche Strafen.⁶⁵ Das Strafmaß änderte sich im Laufe des Untersuchungszeitraums: Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts drohte ein vierwöchiges Arbeitsverbot,⁶⁶ im Jahr 1781 mussten Käufer und Verkäufer je zwei Gulden Strafgeld befürchten.⁶⁷

Die Auswirkungen der kritischen Situation auf dem Garnmarkt auf das produzierende Gewerbe fassten im Jahr 1774 einige Ulmer Leinwandhändler in einem Schreiben an den Ulmer Magistrat prägnant zusammen. Sie konstatierten, dass *der gröste Theil der Weberschafft [...] fast gänzlich darnieder [liegt], und ist ausser Stand, sich und denen Ihrigen den so höchst nöthigen Unterhalt zu verschaffen, warum? Gewiss aus keiner andern Ursach als weil es Ihro an dem ohnentbehrlichen Materiali dem Garn mangelt.*⁶⁸ Zudem häuften sich Betrügereien und illegaler Handel mit Garn.

Der schwäbische Kreis sowie die kommunalen und territorialen Obrigkeiten der betroffenen Städte und Gebiete versuchten mit verschiedenen Mitteln zu intervenieren und den Garnmarkt unter Kontrolle zu bringen – vor allem *die verderbliche Garnausfuhr* in die Schweiz⁶⁹ sollte dabei unterbunden werden, die trotz Verbot weiter gedieh. So sind aus dem 18. Jahrhundert mehrere Patente des Schwäbischen Kreises⁷⁰ überliefert, die eine Ausfuhr des rohen und gesponnenen Flachses aus dem Gebiet des Schwäbischen Kreises mit hohen Strafen belegten.⁷¹

In Ulm selbst wurde beispielsweise eine verschärfte Kontrolle durch den verstärkten Einsatz von Garnmarktaufsehern eingerichtet, außerdem eine Prämienzahlung, die einem Kauderer zugeing, wenn er 200 Boschen Garn auf dem Ulmer Markt anbot.⁷² Zusätzlich wurden eine Commercien- und eine Merkantil-Deputation eingerichtet, die Gutachtertätigkeiten für den Magistrat übernehmen und sich unter anderem dem Garnmarkt widmen sollten.⁷³

Ein erfolgreicherer politisches Instrument, die Lage auf dem heimischen Garnmarkt zu verbessern, war die Einrichtung von sogenannten „Garnsperrn“, die eine Stadt oder ein Gebiet vom

⁶³ Vgl. REINHOLD ADLER, Menschen und Tuche. Weberei und Textilhandel in der Stadt Biberach in der Frühen Neuzeit (Biberacher Geschichte(n), Bd. 1), Biberach 2010, S. 150–155.

⁶⁴ Vgl. StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 11f.

⁶⁵ Sowohl das Problem als auch die obrigkeitliche Lösung entspricht im Wesentlichen der Augsburger Situation. Vgl. CLASEN, Textilherstellung (wie Anm. 61), S. 147.

⁶⁶ Vgl. StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 51.

⁶⁷ Vgl. StadtA Ulm, A [2951], Dekret vom 30. März 1781.

⁶⁸ Vgl. StadtA Ulm, A [2951], Promemoria der Leinwandhändler vom 14. Apr. 1774.

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. StadtA Ulm, A [2951], Promemoria an einen KK Schwäbischen Creyß Convent von den Gesandten der Schwäbischen Reichsstädte vom 8. Juni 1774. Dabei handelt es sich bei dieser Verordnung um eine Erneuerung des Patentes aus dem Jahr 1724. Außerdem: StadtA Ulm, A [2951], Patent des Schwäbischen Kreises vom 17. Juni 1774; StadtA Ulm, A [2951], Patent des Schwäbischen Kreises vom 23. Mai 1777.

⁷¹ Im Jahr 1777 etwa heißt es, dass diejenigen, die des verbotenen Verkaufs in die Schweiz überführt wurden, *mit Confiscation, und, nach Befund der Umstände, anderweiten schärfern Strafe zu verfahren.* Vgl. StadtA Ulm, A [2951], Patent des Schwäbischen Kreises vom 23. Mai 1777. Nähere Einzelheiten über die verschärften Strafen sind nicht bekannt.

⁷² Vgl. StadtA Ulm, A [2951], Garnmarkt, Nr. 25.

⁷³ Vgl. ROTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 412–417; HERKLE, Reichsstädtisches Zunfthandwerk (wie Anm. 7), S. 189 ff.

Handel abschnitten. Aus dem 18. Jahrhundert sind allein drei Garnsperrern überliefert, die gegen die Reichsstadt Ulm errichtet wurden: zwei von Seiten Günzburgs und eine von Seiten Württembergs.⁷⁴ Als Günzburg im Jahr 1718 eine erste Garnsperrere gegen Ulm erwirkte, lag dieses Vorgehen im Verbot des Ulmer Magistrats begründet, Garn an Orte außerhalb Ulms verkaufen zu dürfen.⁷⁵ Die zweite Gönzburger Garnsperrere hingegen, die von 1751 bis 1752 andauerte, wurde gezielt als „außenpolitische“ Maßnahme eingesetzt; der Ulmer Magistrat verhinderte in diesem Fall eine intensivere Handelsbeziehung zwischen dem Ulmer Kaufmann Johann Paul Kindervatter und der Gönzburger Handelskompanie Brentano-Cimaroli, da diese sich zu einer ersten Konkurrenz für die Ulmer Leinwandhändler entwickelt hatte.⁷⁶ Bei einer Handelsbeziehung dieses Ausmaßes, so die Ausführungen der für diesen Fall eingesetzten Merkantildeputation, bliebe keine Leinwand mehr für den Ulmer Markt übrig.⁷⁷ Darüber hinaus konstatierten die Deputierten, dass es dem *Herren Kindervatter rühmlicher* [wäre], *wann Er sich [...] als ein wahrer Patriot, und nicht zum größten Praejudiz Seiner Löblichen Zunfft durch das verführerische Eigene Interesse aufführte.*⁷⁸

Diese Maßnahme war in ihrer Umsetzung zunächst wesentlich erfolgreicher als sämtliche Versuche der Obrigkeiten, der problematischen Lage des Garnmarktes etwa mithilfe von obrigkeitlichen Dekreten Herr zu werden. In den Gebieten, in denen die Garnsperrern eingerichtet wurden, war die Rohstoffversorgung der Weber gewährleistet – sie hatten Garn im Überfluss. Allerdings lag genau in diesem Sachverhalt eine Schwierigkeit, die nicht abzusehen war: In Ulm fehlte das Garn, das in Gönzburg und Württemberg aufgrund eines Überangebotes nicht verkauft werden konnte. So berichtete der Langenauer Oberamtmann, *daß lezthin auf dem Markt zu Gönzburg sehr viel Garn ohnverkaufft stehen gebliben, die arme leuthe, so ihre gesponst nicht verwerthen können, ziemlich lamentirt, zu so gar einige österreich. Kauderer nacher Langenau und Leipheim denen webern in ihre Häuser garn zugetragen hätten.*⁷⁹ Der Ulmer Magistrat blieb aufgrund des Berichtes tatenlos, da er davon ausging, dass *dies Löbl. Oberamt Burgau nicht allein aus dem dahin abgelassenen Schreiben die Unbilligkeit der angelegten Sperr erkennen, sondern auch auß eigener vorsorge vor die neue Österreich[ischen] Unterthanen solche in bald wieder aufheben werde*⁸⁰. Nicht zuletzt aus eigenen wirtschaftlichen Interessen hat die vorderösterreichische Regierung 1752 die Garnsperrere wieder aufgehoben. Dennoch zeigt sich hier auch die Wirkung einer solchen Maßnahme auf die Reichsstadt Ulm.⁸¹

Die merkantile Garnsperrernpolitik glückte also deshalb nicht, da eine wechselseitige Abhängigkeit bestand, die vermutlich insbesondere auf die zu geringe Größe der Territorien zurückzuführen ist. Am Beispiel des Garnmarktes deuten sich aber auch bereits die Handlungsspielräume der Gewerbetreibenden an, die sich selbst lukrativere Absatzmärkte in den umliegenden Gebieten wie auch in der Schweiz erschlossen. Hier zeigt sich ein enormer Gegensatz zwischen den

⁷⁴ Zu den Garnsperrern vgl. HERKLE, Reichsstädtisches Zunfthandwerk (wie Anm. 7), S. 128–133.

⁷⁵ Vgl. StadtA Ulm, A 3972, Erneuerte Stadt Ulmische Land-Policey/Anno 1721.

⁷⁶ Vgl. StadtA Ulm, A [2947], Acta die von den allhiesigen Handelsmann Herrn Johann Paul Kindervatter gesuchte aber abgeschlagene Leinwandhandlung an die Brentani nacher Gönzburg, und die hierauf erfolgte Garn Sperr in dem Oberamt Burgau, und von Seiten hiesiger Stadt an kayl. Hof dagegen gemachte Vorstellungen betr., Nr. 38, Bericht von der Merkantil-Deputation 3. Feb. 1751.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd., Nr. 7.

⁷⁹ Vgl. ebd., Nr. 38.

⁸⁰ Vgl. ebd.

⁸¹ Ähnlich sieht das ROTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 417.

obrigkeitlichen Verordnungen und der praktischen Umsetzung. Sowohl der „illegale“ Kauf und Verkauf außerhalb des Garnmarktes als auch der verbotene Verkauf des Garns in die Schweiz konnten im Untersuchungszeitraum nicht verhindert werden.

Das Beispiel des Garnmarktes macht aber auch die unterschiedliche Interessenlage der Handwerker und der Obrigkeiten deutlich. Die Obrigkeiten nutzten merkantile Mittel, um die Versorgungsengpässe zu überwinden. Allerdings war diese Ausfuhrpolitik nicht zielführend – dem illegalen Kauf und Verkauf auf außerulmischen Märkten war mit diesen Mitteln nicht beizukommen. Die Gewerbetreibenden hingegen waren auf die auswärtigen Märkte angewiesen, um überhaupt Rohstoffe oder aber bessere Konditionen für die eigenen Produkte zu erhalten.

Die Überprüfung der Landweber

Ein ähnliches Resultat ergab die Auswertung der verschärften Kontrollen der Landweber im Ulmer Territorium, deren Abwanderung auf außerulmische Märkte ein großes Problem darstellte. Die Landweber waren dabei essenziell für die Leinwandproduktion und den Leinwandhandel – bei einer Zählung im Jahr 1762 wurden 566 Landweber aufgelistet, die Leinwand für den Ulmer Markt und hier vor allem für den Export produzieren sollten.⁸² Die schiere Anzahl der Landweber zeigt deren Bedeutung für den Ulmer Markt. Seit dem 17. Jahrhundert entwickelte sich das Landhandwerk aber auch zu einer immer größer werdenden Konkurrenz zu den Stadtwebern insbesondere in konjunkturschwachen Phasen, dies zeigt etwa die verstärkte Tendenz zur Gründung von ländlichen Weberzünften.⁸³ Während der Hochkonjunkturphasen allerdings war die Produktion des Landhandwerks unabdingbar, um die Nachfrage auf den Märkten zu befriedigen.⁸⁴ Anhand der Einführung der sogenannten „Dunkenvisitationen“⁸⁵, also die Überprüfung der Weberwerkstätten auf dem Land, lässt sich die Bedeutung des Landhandwerks für den Ulmer Markt ablesen. Die Dunkenvisitationen wurden eingeführt, da zahlreiche Verbote des Ulmer Magistrats, den Verkauf der Produkte der Landweber auf außerulmische Märkte zu unterbinden, fehlgeschlagen waren.⁸⁶ Vermutlich aufgrund von besseren Absatzbedingungen verkauften die Landweber ihre Ware häufig an Händler aus Württemberg und Günzburg und setzten sie nicht auf dem Ulmer Markt ab. Die Ulmer Händler beschwerten sich darüber konsequent beim Magistrat, weil sie zu wenig Ware für den Export erhielten, und erwirkten auch verstärkte Kontrollmaßnahmen, darunter die Dunkenvisitation.⁸⁷ Bei diesen Visitationen verglichen die „Dunkenvisitatoren“⁸⁸ in den Dunken der Weber die angefangenen Leinwandstücke mit den Angaben der jeweiligen

⁸² Vgl. StadtA Ulm, A [2959], Territorium, Nr. 15. Zu diesem Sachverhalt vgl. auch RAINER JOOSS, „Eine wahre Weber-Residenz“. Zur Geschichte der Weberei und des Weberhandwerks in Langenau, in: Ulm und Oberschwaben 51 (2000), S. 54–76, bes. S. 57.

⁸³ Vgl. ANKE SCZESNY, Stadt, Markt und Land im Textilrevier Ostschwabens im 17. und 18. Jahrhundert, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehung in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von MARK HÄBERLEIN und CHRISTOF JEGGLE (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte, Bd. 2), Konstanz 2004, S. 65–82, bes. S. 72–77 (mit Lit.).

⁸⁴ Ebd., S. 75.

⁸⁵ Zu den Dunkenvisitationen vgl. JOOSS, „Eine wahre Weber-Residenz“ (wie Anm. 82), S. 54–76, bes. S. 63 f.; HERKLE, Reichsstädtisches Zunfthandwerk (wie Anm. 7), S. 171–174.

⁸⁶ Vgl. StadtA Ulm, A [2500], Territorium, Dekret vom 8. Mai 1739; ebd., A [2959], Territorium, Nr. 7, 1756.

⁸⁷ Vgl. StadtA Ulm, A [2959], Territorium, Nr. 7, 14.

⁸⁸ Die Aufgabe der Dunkenvisitatoren übernahmen die zuständigen Amtmänner oder ihre Bediensteten. Vgl. StadtA Ulm, A [2959], Territorium.

Weber. Bei Übereinstimmung wurden die Produkte gestempelt und in eine Liste eingetragen, in der auch die jeweiligen Weberzeichen aufgeführt waren.⁸⁹ Die Kontrolle war dabei nicht kostenfrei: Für jedes kontrollierte Stück Leinwand sollten die Visitatoren eine Gebühr von 30 Kreuzern von den Landwebern kassieren.⁹⁰ Bei der Abgabe der fertigen Leinwandstücke auf dem Ulmer Leinwandhaus erhielt der Weber 24 Kreuzer von der Gebühr zurückerstattet; die übrigen sechs Kreuzer wurden zur Förderung des Leinwandhauses einbehalten.⁹¹ Diese Überprüfung hatte den Zweck, festzustellen, mit welcher Anzahl Leinwandstücke auf dem Ulmer Markt gerechnet werden konnte. War die Nachfrage auf dem Ulmer Markt befriedigt und die Landweber konnten ihre Leinwandstücke nicht auf dem Ulmer Markt absetzen, erhielten sie einen Passierschein, der sie berechnete, die Ware auch außerhalb des reichsstädtischen Territoriums zu verkaufen.⁹² Wurde ein Landweber, der seine Ware ohne Passierschein in auswärtigen Gebieten anbot, von Kontrolleuren, die überall in der Herrschaft postiert wurden,⁹³ überführt, wurde sein Erzeugnis konfisziert.⁹⁴

Die Dunkenvisitationen wiesen in der Praxis allerdings erhebliche Mängel auf. So zeigten sich strukturelle Mängel in der Durchführung, da die Amtmänner, die mit den Kontrollen in den Webstuben betraut waren, schlecht bezahlt⁹⁵ und nicht in der Lage waren, sämtliche Dunken in der vorgegebenen Zeit zu überprüfen. Aus diesem Grund wurden die Überprüfungen nicht so sorgfältig durchgeführt, wie es den Vorstellungen des Magistrats entsprach; dieser wies die Amtmänner wiederholt an, die Arbeit gewissenhaft und *ordentlicher als zuvor*⁹⁶ zu verrichten. Einige Landweber weigerten sich, die Visitation durchführen zu lassen, da diese *dem Leinwand-Stück auf der Einen Seite sehr schädlich seye, weil das Tuch gezogen werden müsste, wodurch aber eine sehr ungleiche Arbeit entstünde, nicht weniger seye es auch im Geschirr selbst ein großer Schaden, weil es auf einer Seiten scharff anschlagen, auf der andern aber nicht, und weil demnach das Leinwand-Stück Zerley Seiten bekomt, [...] so seye es Ihnen [den Webern] auch bey dem Verkauf schädlich oder hinderlich*⁹⁷. Da die Webstücke empfindlich sein konnten, könnte dieser Einwand durchaus berechtigt gewesen sein; wenn die Qualität durch die Überprüfung litt, musste der Weber eine nicht konkurrenzfähige Ware auf den Markt bringen und lief somit Gefahr, keinen Absatz dafür zu finden. Diese Einwände wurden vom Ulmer Magistrat jedoch nicht berücksichtigt. Dennoch stellte sich bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit trotz der verschärften Kontrollmaßnahmen keine Besserung in Hinsicht auf die Landweber ein, die außerulmische Märkte bevorzugten.

Deutlich treten hier die Interessenkonflikte zutage: Der Ulmer Magistrat versuchte die für den Export wichtigen Landweber an den Ulmer Markt zu binden. Die Weber hingegen versuchten ihre Ware möglichst gewinnbringend zu verkaufen.

⁸⁹ Von einigen Dunkenvisitationen sind die Listen erhalten. Vgl. StadtA Ulm, A [2959], Territorium, Nr. 1, Nr. 9.

⁹⁰ Vgl. ebd., Nr. 15.

⁹¹ Vgl. ebd.

⁹² Vgl. etwa StadtA Ulm, A [2500], Dekret vom 8. Mai 1739.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Vgl. z. B. StadtA Ulm, A [2959], Nr. 37, Oberamtsprotokoll vom 7. Feb. 1774.

⁹⁶ StadtA Ulm, A [2500], Territorium, fol. 8. Ähnliche Anweisungen ergingen seit Einrichtung der Dunkenvisitation; zwischen den Jahren 1771 und 1776 häuften sie sich. Vgl. StadtA Ulm, A [2959], Territorium, Nr. 23, 24, 30, 31, 34, 42, 79.

⁹⁷ StadtA Ulm, A [2959], Nr. 37, Oberamtsprotokoll vom 7. Feb. 1774.

Ausweis der Konjunkurlage: die Anzahl der Webstühle

Die Überlieferung in Bezug auf die Anzahl der Webstühle unterstreicht neben der auch hier ausgeprägten Divergenz zwischen Norm und Praxis ebenfalls ein starkes Gefälle innerhalb der Weberzunft. Vor allem aber zeigt sie in erheblichem Maße die heterogene Interessenlage der Weberzunft und der städtischen Obrigkeit.

Von der Anzahl der Webstühle pro Weberbetrieb lässt sich die Konjunkurlage des gesamten Gewerbes ableiten. Im 17. Jahrhundert war es den Webern noch gestattet, vier Webstühle zu betreiben;⁹⁸ seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Anzahl auf drei pro Betrieb reduziert.⁹⁹ Der dritte Webstuhl durfte allerdings lediglich für den Hausgebrauch betrieben werden; nur auf den beiden anderen Webstühlen durfte für den Verkauf gearbeitet werden. Diese Regelung führte zu erheblichen Differenzen innerhalb der Weberzunft. Im Jahr 1746 erreichte den Ulmer Magistrat eine Klage, die von 66 Mitgliedern der Weberzunft unterzeichnet und in der das *von dem 3ten Stuhl herfließende Unheil*¹⁰⁰ ausführlich erläutert wurde; offenbar konnte sich eine erhebliche Anzahl von Webermeistern diesen dritten Webstuhl nicht leisten.¹⁰¹ Je mehr Webstühle in Betrieb genommen wurden, desto mehr Personal und Rohstoffe bedurfte es auch. Dazu kam, so die Beschwerdeschrift, dass diejenigen Webermeister, die sich Anschaffung und Betrieb von mehreren Webstühlen leisten konnten, diese Regelung ausreizten und auf dem dritten Webstuhl auch Handelsware produzierten und sogar unerlaubt einen vierten Webstuhl betrieben. Aus diesen Gründen forderten die 66 Webermeister die Abschaffung des dritten Webstuhles.¹⁰² Der Magistrat verschärfte auf die Klage hin zwar das Strafmaß, das zu diesem Zeitpunkt bei einer Geldstrafe von vier Gulden lag, wenn der dritte Webstuhl für Exportartikel gebraucht wurde. Künftig musste mit einer Niederlegung des Handwerks gerechnet werden.¹⁰³ Der Betrieb eines dritten Webstuhles war aber weiterhin gestattet. Hier zeigt sich die Abhängigkeit der Reichsstadt von der Leinwandproduktion: mehr Webstühle bedeuteten mehr Produktion und damit eine positivere Exportbilanz. Die Regelung zur Anzahl der Webstühle stellte sich als eine Gratwanderung für den Ulmer Magistrat heraus. Obwohl der Rat auch die finanziell schwächeren Weber schützen wollte, war er vor allem auf die vermögenderen Weber angewiesen, die für den Finanzhaushalt der Reichsstadt ausschlaggebend waren.

Es wird aber auch die Heterogenität innerhalb der Weberzunft deutlich: Einerseits gab es Mitglieder, die lediglich einen Webstuhl betreiben und ihre Existenz durch die Produktion nur mühsam sichern konnten. Andererseits existierten Webermeister, die sich den Betrieb von bis zu vier Webstühlen leisten konnten. Den obrigkeitlichen Versuchen, durch Beschränkungen der zugelassenen Anzahl von Webstühlen ordnend und steuernd einzugreifen, war kein durchgreifender Erfolg beschieden. An diesem Beispiel wird aber auch die beschnittene Handlungsfähigkeit der Zunft in wirtschaftlichen Angelegenheiten deutlich: Nicht die Korporation, sondern der Ulmer Magistrat entschied über die Anzahl der Webstühle und somit über die Produktion.

⁹⁸ Vgl. StadtA Ulm, A [7954], Weberordnung 1661, fol. 58r, Ratsdekret vom 11. April 1701.

⁹⁹ Vgl. StadtA Ulm, A [2497], Klage des größten Teils der Weberzunft um Abschaffung des 3. Webstuhls, 1746. Aus dieser Klage geht hervor, dass im Jahr 1702, bereits ein Jahr nach dem Ratsdekret, das vier Webstühle pro Betrieb vorsah, lediglich drei Webstühle erlaubt waren.

¹⁰⁰ StadtA Ulm, A [2497], Klage des größten Teils der Weberzunft um Abschaffung des 3. Webstuhls 1746.

¹⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰² Vgl. ebd.

¹⁰³ Vgl. StadtA Ulm, A [2497], Ratsbescheid des Handwerksamtes vom 24. Jan. 1746.

Die Forderung nach einem *Freimarkt*

Eine Lösung für die heikle wirtschaftliche Situation des Textilgewerbes in Ulm am Ende des Alten Reiches sahen einige Webermeister im Jahr 1795 in der Errichtung eines „Freimarktes“.¹⁰⁴ In einem Schreiben an den Magistrat heißt es: *All diese [...] Drinksalen könnte aber durch einen zu errichtenden Freymarkt vorgebogen [werden].*¹⁰⁵ Darüber hinaus, so die Weber, *müsten wir aber auch von der Einschränkung nur auf 3 Stühlen zu wirken befreyt bleiben.*¹⁰⁶ Vermutlich handelte es sich bei den Autoren dieses Schreibens nicht um die ärmeren Mitglieder der Weberzunft, die auch zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen sein dürften, drei und mehr Webstühle zu betreiben. Diese Forderung zeigt aber auch die Flexibilität der Weberzunft und bestätigt damit etwa Claudia Strieters These, dass innerhalb des Untersuchungszeitraums nicht der lange propagierte „Niedergang der Zünfte“ zu sehen ist, „sondern Entwicklungspotentiale und Anpassung an die Umwelt.“¹⁰⁷ Außerdem demonstriert das Gesuch auch die Interessenkonflikte und die Heterogenität der einzelnen Zünfte. Wahrscheinlich lehnte der Magistrat aus Rücksicht auf die Handelsleute die Gesuche der Weber ab. Zwar wäre dieser Freimarkt und somit die Abkehr von den städtischen Schranken für die Weber ein Gewinn gewesen, für die Händler allerdings hätte dies eine Preissteigerung sowie die Gefahr von ernstzunehmender Konkurrenz auf dem Ulmer Markt bedeutet.

Die Forderung der Ulmer Weber nach einem Freimarkt in Ulm blieb in diesem Zeitraum dabei nicht die einzige. Auch in Urach forderten die Leineweber freiere marktwirtschaftliche Regelungen und wollten sich so der neuen marktwirtschaftlichen Situation anpassen. Hans Medick zufolge zeigt diese Forderung der Zünfte nach einem Freimarkt eine Aufgeschlossenheit der Handwerker gegenüber der „Bewegung und Dynamik der überlokalen Märkte“.¹⁰⁸

Zunft und Obrigkeit

Die Eingriffe der Obrigkeit in die zünftischen Angelegenheiten waren dabei nicht in allen Bereichen möglich – sie ließen durchaus noch wirtschaftliche und politische Gestaltungsmöglichkeiten der Zünfte zu, wie etwa das Beispiel der Landweber bereits gezeigt hat. Zwar konnte die städtische Obrigkeit in einigen innenpolitischen Belangen der Zünfte intervenieren, etwa bei einem Aufnahmegesuch eines auswärtigen Gesellen in die Zunft, das von der Zunft zunächst abgelehnt

¹⁰⁴ Vgl. StadtA Ulm, A [2497], Errichtung eines Freimarktes, 1795. Besonders interessant ist die inhaltliche Nähe des Gesuchs zu der im Jahr 1784 anonym publizierten Schrift „Freymüthige Gedanken über den Verfall des Leinwandhandels“. Vielleicht ist der Verfasser dieser Druckschrift unter den Webermeistern zu suchen, die auch die Forderung nach dem Freimarkt unterzeichneten. Vgl. StadtA Ulm, A [2950], „Freymüthige Gedanken über den Verfall des Leinwandhandels.“ 1784 [Druck, anonym].

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ CLAUDIA STRIETER, *Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstbestimmung in Lippstadt, Soest und Detmold (17. bis 19. Jahrhundert)* (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte, Bd. 7), Münster 2011, S. 320.

¹⁰⁸ HANS MEDICK, „Freihandel für die Zunft“. Ein Kapitel aus der Geschichte der Preiskämpfe im württembergischen Leinengewerbe des 18. Jahrhunderts, in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit*. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, S. 277–294, hier S. 292.

wurde. Aufgrund eines Ratsentscheids musste sich die Weberzunft fügen und den Kandidaten in die Zunft aufnehmen.¹⁰⁹

Die Überlieferung bezüglich der Versammlungen der Korporationen zeigt allerdings auch die Grenzen der Möglichkeiten von Seiten der städtischen, reichsständischen und kaiserlichen Obrigkeiten. Kein Versuch, zünftische Versammlungen zu unterbinden, um Kosten einzudämmen und Tumulte zu vermeiden, war erfolgreich. So konnte etwa die Einrichtung des „Blauen Montags“, an dem die Gesellen regelmäßig ihre Versammlungen abhielten, weder vom städtischen Magistrat noch durch die Reichshandwerks- oder Reichszunftordnung von 1731 abgeschafft werden.¹¹⁰ Das Ziel war, die Autonomie der Zünfte – in diesem Fall der Gesellschaften – einzuschränken. Der Eingriff der Obrigkeiten brachte nicht die gewünschte Änderung; die Zechtradition blieb erhalten. Dies zeigt, dass die innerzünftische Ordnung in Hinsicht auf die Zunftkultur, die gleichzeitig konstitutiv für die Korporation war, auch im 18. Jahrhundert noch funktioniert hat: „Die Zünfte haben den Versuch, mehr Staat anstelle korporativer Libertät zu setzen, in der Mehrzahl fröhlich überlebt.“¹¹¹

Die politische Macht der Weberzunft in Ulm dagegen war erheblich eingeschränkt. Nach der Verfassungsänderung von 1558 setzte sich der Magistrat aus 41 Mitgliedern zusammen; das Patriziat besetzte davon mindestens 23 und höchstens 26 Plätze, der Handwerker- und Handelsstand nahm die übrigen Plätze ein.¹¹² Die Weberzunft, die aus etwa 350 Mitgliedern bestand, konnte verfassungsgemäß einen Sitz im Ulmer Magistrat belegen.¹¹³ Dieser eine Sitz konnte allerdings die vielfältigen Interessen der heterogenen Weberschaft, die bereits angesprochen wurden, sicher nicht befriedigen. Dies galt allerdings nicht für die Handelsleute, die im 18. Jahrhundert vor allem in der Kaufmannszunft organisiert waren, der ungefähr 60 Mitglieder angehörten und die über bis zu sieben Stellen im Rat verfügten.¹¹⁴ Die Handelsleute konnten somit wesentlich größere politische Einflussmöglichkeiten vorweisen.

Ähnlich verhielt es sich mit den wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten. Hier fielen der Weberzunft lediglich passive Handlungsspielräume zu, wohingegen den Handelsleuten durchaus aktive Gestaltungsmöglichkeiten beschieden waren. Ihnen kam die Besetzung der insbesondere für den Leinwandhandel wichtigen Commerciens- und Merkantildeputationen zu.¹¹⁵ Dennoch waren die passiven Handlungsspielräume zum Teil sehr erheblich, wie das Beispiel der Landweber, die sich selbstständig lukrativere Absatzmärkte erschlossen haben, gezeigt hat. Der Fall der Landweber zeigt aber auch die ausgeprägte Interaktion zwischen Obrigkeit und Zunft sowie die offen zutage liegenden Interessenkonflikte. Während die Intention der Obrigkeit darin lag, die Landwe-

¹⁰⁹ Vgl. StadtA Ulm, A [2494], Nr. 9, Gesuch des Conrad Ostertag, 1786.

¹¹⁰ Vgl. HERKLE, Reichsstädtisches Zunft Handwerk (wie Anm. 7), S. 205–212.

¹¹¹ MICHAEL STÜRMER, Herbst des Alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979, S. 31.

¹¹² Zur Verfassung vgl. HANS EUGEN SPECKER, Vergleich zwischen der Verfassungsstruktur der Reichsstadt Ulm und anderer oberdeutscher Reichsstädte mit den eidgenössischen Stadtrepubliken, in: Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650, hg. von MARTIN BIRCHER, WALTER SPARN und ERDMANN WEYRAUCH, Wiesbaden 1984, S. 77–99, hier S. 85; ANDREAS BAISCH, Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558–1802, in: Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie. Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs. Begleitband zur Ausstellung, hg. von HANS EUGEN SPECKER (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Bd. 10), Ulm 1997, S. 171–248.

¹¹³ HAID, Ulm mit seinem Gebiete (wie Anm. 29), S. 249.

¹¹⁴ Ebd., S. 227.

¹¹⁵ Die Deputationen gingen auf eine Initiative der Ulmer Kaufleute und Kramer im Jahr 1748 zurück. Vgl. ROTHE, Finanzwesen (wie Anm. 4), S. 412.

ber an den eigenen Markt zu binden, versuchten die Landweber ihrerseits die eigenen Produkte zu möglichst günstigen Konditionen abzusetzen.

Diese passive Mitbestimmung kann jedoch nur sehr vorsichtig als „Machtmittel“ bezeichnet werden, das die Zünfte mittels „kommunikativen Aushandelns“ akkumulierten, wie Claudia Strieter dies in ihrer Studie über drei westfälische Städte nahelegt,¹¹⁶ da sich die Ulmer Weber die Freiheiten eher „erschlichen“. Der Vergleich zwischen der Weber- und der Kaufleutezunft zeigt darüber hinaus, dass eine Generalisierung wirtschaftlicher Einflussmöglichkeiten der Zünfte schlicht nicht möglich ist.

Ein ganz prägnantes Beispiel der obrigkeitlichen Einflussnahme ist die Überlieferung von Gesuchen einiger Weberzunftmeister, die einen „Freimarkt“ forderten. Neben einer hohen Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die sich verändernden Marktbedingungen zeigt das Beispiel aber auch, dass eine freiere Marktwirtschaft nicht von der Zunft, sondern durch den Magistrat verhindert wurde. Hier fügt sich passend das Beispiel der ebenfalls bereits ausgeführten Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Webstühle ein. Nicht die Weberzunft selbst, sondern der Magistrat entschied auch in diesem Fall über die Anzahl der Webstühle und somit über die Produktion. Der wirtschaftliche Handlungsspielraum der Zunft war stark eingeschränkt – der Magistrat blieb die letzte Instanz.

Mit den vorgestellten Aspekten wird deutlich, dass die Zünfte am Ende des Alten Reiches durchaus freiere Marktbedingungen forderten und nicht etwa an starren Wirtschaftsregelungen festhielten. Die Ulmer Weber argumentierten dabei aber nicht mit höheren Gewinnmöglichkeiten, sondern mit der angespannten Lage, in der sie sich befanden und aus der sie nur durch die Einrichtung eines Freimarktes entkommen konnten. Die Zunft wollte sich prinzipiell flexibel an neue Bedingungen anpassen. Allerdings stellten sich sowohl die finanziellen Unterschiede der Mitglieder, die zu Interessenkonflikten innerhalb der Zunft führten, als auch der Eingriff der städtischen Regierung als ein großes Hindernis heraus.

¹¹⁶ Vgl. STRIETER, *Aushandeln von Zunft* (wie Anm. 107), S. 320 f.